



Merkblatt „Vander Elst“-Visum

(Visum für Drittstaatsangehörige zur Erbringung einer vorübergehenden Dienstleistung)

Nach den europäischen Bestimmungen zur Dienstleistungsfreiheit können Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat (z.B. Slowakei) bei ihnen beschäftigte Drittstaatsangehörige zur zeitlich befristeten Erbringung einer Dienstleistung in einen anderen EU-Mitgliedstaat (z.B. nach Deutschland) entsenden, ohne dass es hierzu einer Arbeitserlaubnis oder sonstigen beschäftigungsrechtlichen Genehmigung bedarf (sog. aktive Dienstleistungsfreiheit). Firmeninterne Entsendungen, d.h. vorübergehende Einsätze bei einer Zweigstelle des Unternehmens in Deutschland sind hiervon in der Regel nicht erfasst.

Drittstaatsangehörige Arbeitnehmer, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat (hier Slowakei) die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten (slowakisch: „trvalý pobyt“) besitzen und die für ein Unternehmen in diesem Mitgliedstaat (hier: Slowakei) eine vorübergehende Dienstleistung in Deutschland erbringen, die 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nicht überschreitet, sind vom Erfordernis der Beantragung eines Visums nach „Vander Elst“ befreit.

Ist durch den langfristig Aufenthaltsberechtigten jedoch eine vorübergehende Dienstleistung von mehr als 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten beabsichtigt, ist auch in diesen Fällen ein Visum nach „Vander Elst“ erforderlich.

Voraussetzung der Dienstleistungsfreiheit ist grundsätzlich, dass der Arbeitnehmer vom entsendenden Unternehmen ordnungsgemäß beschäftigt wird und seine Haupttätigkeit in dem Mitgliedstaat ausübt, in dem das Unternehmen ansässig ist..

Verträge zwischen Arbeitnehmer und entsendendem Unternehmen, die einzig dem Zweck dienen, den Arbeitnehmer in einen anderen EU-Mitgliedsstaat zu entsenden, ohne dass vor oder nach der Entsendung eine Beschäftigung im ersten Mitgliedsstaat erfolgt, fallen in der Regel nicht unter die „Vander-Elst“-Regelung. Weitere Voraussetzung ist, dass die Dienstleistung nach dem Vertrag zwischen Entsender und Drittbetrieb im EU-Mitgliedstaat vom Entsender in eigener Verantwortung und im Wesentlichen frei von Weisungen des Drittbetriebs ausgeführt wird.

Visumanträge können in der Slowakei ausschließlich bei der Deutschen Botschaft in Pressburg/Bratislava (**nicht** beim Honorarkonsul in Žilina) gestellt werden. Der Antrag kann persönlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter [RK-Termin - Bereich wählen \(diplo.de\)](#) gestellt werden oder per Post.

Die Postanschrift der Visastelle lautet:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Pressburg
- Pass- und Visastelle –
Hviezdoslavovo nám. 10
813 03 Bratislava

Die Visastelle behält sich vor, weitere Unterlagen oder eine persönliche Vorsprache anzufordern.

Slowakische Urkunden und Urkunden aus Drittstaaten sind mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache zu versehen.

Es ist mit einer Bearbeitungszeit von ca. 3-4 Werktagen zu rechnen.

Die Gebühr beträgt 75,- EUR und ist bei Antragstellung in bar zahlbar.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

Alle Unterlagen bitte im Original und mit je einer Kopie vorlegen, die Originale erhalten Sie nach Einsichtnahme zurück. Je nach Lage des Einzelfalles kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

- ausgefüllter und unterschriebener **Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis:**
<https://videx.diplo.de/videx/visum-erfassung/videx-langfristiger-aufenthalt>
- gültiger **Reisepass** (bitte kopieren Sie die laminierte Datenseite und alle Seiten, die Visa, Stempel oder Eintragungen enthalten)

Ihr Reisepass muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- innerhalb der letzten 10 Jahre ausgestellt
- zum Zeitpunkt der voraussichtlichen Wiederausreise aus Deutschland noch mind. drei Monate gültig
- zwei frei Seiten vorhanden

- slowakische **Aufenthaltserlaubnis**
(Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis muss Dauer des Visums um mind. drei Monate überschreiten)

- zwei biometrische Passfotos** (3,5 x 4,5 cm)
Mit den Anforderungen an biometrische Fotos vertraut sind zum Beispiel:

Quick – foto - Katarína Illésová

Medená 24
811 02 Bratislava

CEWE Fotolab (EUROVEA)

Pribinova 8
811 09 Bratislava

CEWE Fotolab (Aupark)

Einsteinova 18
851 01 Bratislava

- Bestätigung des Entsendeunternehmens** (z.B. Entsendevertrag)
Die Bestätigung muss Angaben zu folgenden Punkten enthalten:
 - ordnungsgemäße Beschäftigung des drittstaatsangehörigen Antragstellers
 - voraussichtlicher Beginn und voraussichtliches Ende des Einsatzes in Deutschland
 - Ort des Einsatzes in Deutschland
 - kurze Beschreibung der Dienstleistung, die erbracht werden soll
 - Gehalt während des Einsatzes in Deutschland
- Vertrag** zwischen slowakischen Entsendeunternehmen und deutschen Drittbetrieb
- Nachweis über **Krankenversicherungsschutz** in der Slowakei und Deutschland für die Dauer der Entsendung ([Europäische Krankenversicherungskarte](#) – European Health Insurance Card EHIC – oder vergleichbare private Krankenversicherung)

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Merkblattes beruht auf Erkenntnissen der Botschaft zum Zeitpunkt der Erstellung. Die Botschaft übernimmt keine Gewähr für den Inhalt. Die Botschaft ist nicht berechtigt, Auskünfte zu slowakischem Recht zu erteilen. Diese können Sie nur bei den zuständigen slowakischen Behörden erhalten. Dieses Merkblatt ersetzt nicht anwaltliche Beratung.